

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

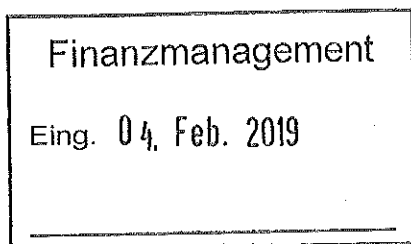
Kreisausschuss
des Landkreises Kassel
Postfach 10 24 20

34112 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - Z5-33 c 05/58-2017/11
Dokument-Nr. 2019/8476
Bearbeiter Klaus Tampe
Durchwahl 0561 106-2145
Fax
E-Mail Klaus.Tampe@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 101-13/015/35
Ihre Nachricht 10.12.2018

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29. Januar 2019



Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die Festsetzungen in der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel sowie in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Kliniken des Landkreises Kassel“, „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“ und „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ für das Haushaltsjahr 2019.

I.

Haushaltfeststellungen

Der Kreistag hat am 03.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Nach dieser beläuft sich der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 353.509.831 € und der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 341.671.471 €. Der Haushalt weist somit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) einen deutlichen planerischen Überschuss in Höhe von 11.838.360 € aus.

Dies entspricht einem Überschuss pro Einwohner in Höhe von 49,95 €. Das ordentliche Ergebnis 2019 verbessert sich im Vergleich zum geplanten ordentlichen Ergebnis des vorausgegangenen Jahres 2018 um 5.177.997 €, was einer Steigerung von 77,74% entspricht.

Der größte Teil der ordentlichen Erträge mit einer geplanten Höhe von 173,47 Mio. € entstammt dem Bereich „Steuern und steuerähnliche Erträge“. Trotz eines im Vergleich zum Vorjahr minimalen Rückgangs (-0,03 Mio. €) macht dieser 49,1% der ordentlichen Erträge aus. Das Aufkommen setzt sich neben der erhobenen Jagdsteuer (ca. 0,1 Mio. €) vollumfänglich aus der von den kreisangehörigen Kommunen zu erhebenden Kreis- und Schulumlage zusammen. Die Kreisumlage im engeren Sinn ist von den kreisangehörigen Kommunen an die Landkreise zu zahlen, sofern die sonstigen Erträge zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht ausreichen. Dagegen wird gemäß § 50 Abs. 3 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Schulumlage kostendeckend erhoben. Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 32,38 %-Punkte festgelegt. Er verringert sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,34 %-Punkte. Eine höhere planerische Reduzierung ist ohne die gleichzeitige Minderung der ordentlichen Auszahlungen nicht möglich, da der Landkreis Kassel sonst die Liquiditätsvorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO nicht erfüllen könnte.

Im Haushaltsjahr 2019 bemisst sich die Kreisumlagegrundlage des Landkreises Kassel auf etwa 321,8 Mio. €, somit ist ein Rückgang von 1,6 %-Punkten im Vergleich zum Jahr 2018 zu verzeichnen. Dies ist die landesweit größte Einbuße, wobei neben dem Landkreis Kassel nur drei weitere Landkreise 2019 gesunkene Umlagegrundlagen zu verkraften haben. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die gesunkene Finanzkraft der Stadt Baunatal zurückzuführen.

Aufgrund der verringerten Grundlage und des gesenkten Hebesatzes sinken die entsprechenden Erträge um etwa 2,8 Mio. € auf 104,2 Mio. €.

Um die zu berücksichtigenden Schulaufwendungen kostendeckend zu finanzieren, wird aufgrund der gesunkenen Bemessungsgrundlage ein erhöhter Hebesatz der

Schulumlage benötigt. Dieser steigt von 20,26%-Punkten aus dem Vorjahr auf 21,47 %-Punkte (+1,21%-Punkte), was zu einem entsprechenden Ertrag in Höhe von 69.084.457 € (+4,3%) führt. Aus dem Hebesatz der Kreisumlage und der Schulumlage ergibt sich ein Gesamthebesatz von 53,85%. Dieser ist mit Abstand der höchste Gesamthebesatz im Regierungsbezirk Kassel und auch hessenweit deutlich überdurchschnittlich.

In der Summe bleibt der Ertrag aus dem Gesamthebesatz für Kreis- und Schulumlage im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Der Haushaltsansatz für „Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen“ wird geplant mit 115,7 Mio. € (+8,5 Mio. €). Damit stellt dieser mit einem Anteil von 32,7% der ordentlichen Erträge die zweithöchste Position dar.

Mit einem veranschlagten Ertrag in Höhe von 69,9 Mio. € (+4,1 Mio. €) sind die Erträge aus Schlüsselzuweisungen die größte Einzelposition des Ansatzes. Die Steigerung beruht aufgrund der Ausgleichsfunktion der Schlüsselzuweisungen hauptsächlich auf der bereits dargestellten rückläufigen Kreisbemessungsgrundlage.

Der Landkreis Kassel macht im Haushaltsjahr 2019 erneut von der Möglichkeit Gebrauch, einen Teilbetrag der Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Anders als in den Jahren 2017 (4,03 Mio. €) und 2018 (7,30 Mio. €) werden 2019 lediglich 1,9 Mio. € der Schlüsselzuweisungen umgewidmet, um eine Einhaltung der Liquiditätsvorgaben nicht zu gefährden.

Die zweckgebundenen Zuweisungen sind im Vergleich zum Jahr 2018 rückläufig. So werden für das Haushaltsjahr etwa 47,7 Mio. € und damit gut 1,1 Mio. € weniger veranschlagt. Dies ist besonders auf den gesamten Rückgang der Zuweisungen für die GmbH für Soziales und Kultur (-2,51 Mio. €) und den etwa 14%-igen Rückgang der Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz zurückzuführen.

Da die Erträge aus den Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Jugendliche weiterhin rückläufig sind (-2,75 Mio. €), sind die Erträge der Position

„Transferleistungen“ im Vergleich zum Vorjahr um 5,2% gesunken. Somit machen diese lediglich 7,5% der Gesamterträge aus.

Auch die ordentlichen Aufwendungen steigen im Vergleich zum letztjährigen Haushalt prozentual gesehen minimal. Sie erhöhen sich um etwa 4,4 Mio. € auf 337 Mio. €. Die entscheidenden Positionen, die den Grund für die steigenden Aufwendungen darstellen, sind:

- Die Personalaufwendungen wachsen aufgrund der Tarif- und Besoldungsanpassung sowie eines Planstellenanstiegs um etwa 2,9 Mio. €.
- Die Erhöhung der Krankenhaus- sowie der LWV-Umlage führt zu einer Steigerung der Umlageverpflichtung um 1,5 Mio. €.
- Die Aufwendungen für „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ nehmen um 10,4% bzw. 0,9 Mio. € zu.

Demgegenüber stehen lediglich geringe Verminderungen der Transferaufwendungen um 66.474 € (-0,1%), welche mit einer Höhe von 111.087.716 € den größten Aufwandsposten mit 32,5% darstellen.

Aufgrund des Anstieges der Personal- und Versorgungsaufwendungen machen diese nun 20,8 % der ordentlichen Aufwendungen aus, was etwa 71,2 Mio. € entspricht. Der Anstieg ist auf die vereinbarte Tarifsteigerung (+3,09%) und Besoldungserhöhung (+2,5%) sowie eine deutlich steigende Anzahl an Planstellen (Erhöhung um 27 Planstellen) zurückzuführen. Diese Steigerung der Planstellen ist durch die kostenneutrale Übernahme von 10 bisher befristeten Arbeitsverhältnissen ehemaliger Auszubildenden in Dauerarbeitsverhältnisse sowie weiterer 19 zusätzlicher Stellen, wovon 7 Stellen befristet sind, begründet.

Wie im Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der drittgrößte Aufwandsposten und erfahren eine geringfügige Reduktion (-0,5 Mio. €). Diese sind mit 63,6 Mio. € veranschlagt und machen 18,6% der Gesamtposition der ordentlichen Aufwendungen aus.

Insgesamt wird erneut ein positives Verwaltungsergebnis in Höhe von 13.686.281 € eingeplant.

Rückläufigen Zinsaufwendungen stehen deutlich gestiegene Finanzerträge in Höhe von 2.755.260 € gegenüber. Infolge der erstmaligen Zurechnung der Gewinnausschüttung der Kassler Sparkasse zu den Finanzerträgen verringert sich das negative Finanzergebnis deutlich auf 1.847.921 €. In den Vorjahren wurde die Gewinnausschüttung dem Ansatz „Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen“ zugeordnet, was aus finanzstatistischen Vorgaben nicht mehr möglich ist.

Es gilt weiterhin die doppelte Schuldenbremse (§ 10 Abs. 2 der Schutzschirmverordnung), d. h. der Landkreis Kassel darf neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Laut dem vorläufigen Rechnungsergebnis (Stand: 01.11.2018) für das Jahr 2017 wird gegenüber der Planung ein erheblich verbessertes Ergebnis erreicht (14.853.800 €). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich damit eine Steigerung des Jahresergebnisses in Höhe von 12.980.404 €. Damit werden die Schutzschirmvorgaben weiterhin eingehalten.

Zusätzlich muss nunmehr gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für einen in Planung ausgeglichenen Haushalt im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass neben der ordentlichen Tilgung auch die Auszahlung an das Sondervermögen „Hessenkasse“ erwirtschaftet wird.

Der Zahlungsmittelüberschuss, der im Jahr 2019 ausgewiesen wurde, beträgt 12.753.452 €. Somit wird neben der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 6.358.127 € auch die Finanzierung des jährlichen Eigenbeitrages zur „Hessenkasse“ in Höhe von 5.895.325 € erwirtschaftet. Dementsprechend ist der Haushalt 2019 des Landkreises Kassel in der Planung exakt ausgeglichen. Ich weise darauf hin, dass bei sich abzeichnenden negativen Entwicklungen im Haushaltsvollzug

diesen unmittelbar entgegenzuwirken ist, um den Haushaltsausgleich im Ergebnis nicht zu gefährden.

Der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit war seit Einführung des doppelten Rechnungswesens bis zum Haushaltsjahr 2018 defizitär. Insofern hatten sich erhebliche Kassenkredite (ab 2019 Liquiditätskredite) angehäuft. Infolge der Teilnahme am Entschuldungsprogramm der „Hessenkasse“ wurden dem Landkreis Kassenkredite in Höhe von 181,8 Mio. € abgelöst. Davon sind 50% (=90,9 Mio. €) in Eigenleistung zu erbringen, die über einen Tilgungszeitraum von 15 Jahren und vier Monaten erwirtschaftet werden müssen.

Weiterhin verpflichtet der § 106 Abs. 1 HGO den Landkreis Kassel zum Aufbau einer Liquiditätsreserve in Höhe von 6.342.648 €. Gemäß Ziffer 4 des Erlasses zur „kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2022“ haben Landkreise und Kommunen, die am Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ teilnehmen, das Recht den Liquiditätspuffer bis 2022 sukzessiv aufzubauen.

Nach Mitteilung vom 11. Januar 2019 weist der Landkreis Kassel aktuell einen Liquiditätsbestand von 10.562.927 € auf. Auf Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung kann der Landkreis die benötigte Liquiditätsreserve bereits im Jahr 2019 vollumfänglich nachweisen.

Das Investitionsvolumen ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken (-18 Mio. €) und liegt bei 77,34 € pro Einwohner. Die zur Finanzierung notwendigen Investitionskredite belaufen sich auf 10.919.844€. Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in der Höhe von 13.815.169 € können somit erwirtschaftet werden. Zudem weist der Haushalt des Landkreises Kassel keine Neuverschuldung auf. Die Anforderungen an zukünftige Haushaltsausgleiche sinken hierdurch.

Der Landkreis Kassel hat die Jahresabschlüsse bis 2017 aufgestellt und somit die Vorgaben des § 112 Abs. 9 HGO erfüllt.

Testierte Jahresabschlüsse für den Landkreis Kassel liegen aktuell bis zum Haushaltsjahr 2016 vor.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kliniken des Landkreises Kassel“ weist 2019 ein jahresbezogenes Defizit in Höhe von 918.300 € aus, während die beiden übrigen Eigenbetriebe „Abfallentsorgung“ und „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ ihre Erfolgspläne ausgeglichen gestalten können.

Ich weise erneut darauf hin, dass für realisierte Jahresverluste im Eigenbetrieb „Kliniken des Landkreises Kassel“ jahresbezogen entsprechende Rückstellungen im kommunalen Haushalt zu bilden sind, um die spätestens nach fünf Jahren notwendige Verlustabdeckung bedienen zu können.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass keine Kredite zwischen den Eigenbetrieben gewährt werden dürfen, solange diese selbst Kredite aufnehmen. Die absolute Nachrangigkeit dieser Refinanzierungsform bitte ich auch in den Eigenbetrieben zu beachten. Dementsprechend wäre ein noch offener Betrag des Kredites, den der Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtung“ vom Eigenbetrieb „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ erhalten hatte, vorrangig und vollumfänglich an diesen zurückzuführen.

II.

Evaluation der Hinweiserfüllung

Die am 07.12.2017 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Haushaltssatzung 2018 wurde mit der allgemeinen Vorgabe genehmigt, dass neben den vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Schutzschirmvertrag auch weiterhin die vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport herausgegebene „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden“ vom 06.05.2010 bei der Ausführung des Haushaltes 2018 grundsätzlich zu beachten ist.

Den konkreten Hinweisen ist der Landkreis Kassel wie folgt nachgekommen:

1. Den Hinweis, dass im ordentlichen Ergebnis 2018 ein Überschuss erwirtschaftet wird, hat der Landkreis Kassel erfüllt.
2. Mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte die ordentliche Tilgung erwirtschaftet werden. Somit ist der § 3 Abs. 3 GemHVO eingehalten worden und die Auflage wurde erfüllt.
3. Der Landkreis Kassel hat sich aufgrund der Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ dazu verpflichtet den jährlichen Eigenanteil in Höhe von 5.895.325 € zahlungswirksam zu erwirtschaften. Diese Vorgabe kann der Landkreis Kassel in der Haushaltsplanung 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung erfüllen.
4. Die Hinweise 4, 5 und 6 wurden erfüllt.
5. Der Hinweis, mögliche Zinseinsparungen nicht zur Deckung von Maßnahmen des § 100 HGO einzusetzen, wurde eingehalten.

III.

Hinweise zur Haushaltsgenehmigung 2019

Angesichts der bereits dargestellten Haushaltslage des Landkreises Kassel, die derzeit im Rahmen des Finanzstatusberichtes zu einer gelben Ampel führen würde, erteile ich die Haushaltsgenehmigung 2019 auflagenfrei, aber mit folgenden Hinweisen:

1. Der Haushalt 2019 muss neben dem planerischen Ausgleich auch in der Rechnung ausgeglichen sein (§ 92 Abs. 6 HGO).
2. Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist § 112 Abs. 9 HGO einzuhalten.
3. Der Liquiditätspuffer muss spätestens 2022 dauerhaft in einer Höhe von 6.342.648 € vorhanden sein. Eine Aufstellung über den tatsächlichen Umfang ist in den jeweiligen Vorberichten einzufügen.

Gegen die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 9.225.553 € (um die Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.500.000 € bereinigter Betrag) bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für 2019 wird abweichend von § 4 der Haushaltssatzung auf 10 Mio. € herabgesetzt, da der Landkreis Kassel aufgrund des vorgelegten Liquiditätsnachweises über mehr Liquidität verfügt als ursprünglich geplant. Investiv eingesetzte Liquiditätskredite sollen nur zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung eingesetzt werden. Einen Nachweis über die tatsächliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zum 31.12.2019 bitte ich im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2020 vorzulegen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 3.600.000 € wird ebenfalls genehmigt.

Der Investitionskredit in Höhe von 5.653.400 € für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ wird genehmigt. Dieser ist maßgeblich vorgesehen für den Ausbau der Deponie in Hofgeismar und Investitionen für Biokompostierungsanlagen und Fahrzeuge.

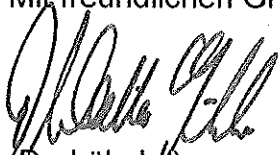
Die Höchstbeträge der Betriebsmittelkredite in den Wirtschaftsplänen der „Kliniken des Landkreises Kassel“ in Höhe von 300.000 € und der „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ in Höhe von 4.000.000 € werden genehmigt. Grundsätzlich gilt gem. § 105 Abs. 1 HGO, dass vor der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredites die anderen der Kasse grundsätzlich zur Verfügung stehenden Mittel aufzubrauchen sind. Diesbezüglich weise ich auf die Geldanlage des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen in Höhe von 11,8 Mio. hin. Das zwischenzeitlich gewährte innere Darlehen des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ gegenüber dem Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ wurde bis Dezember 2018 zurückgeführt. Aufgrund der Rückzahlung steht dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ zusätzliche Liquidität zur Verfügung, daher wird der

Betriebsmittelkredit für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ nur in Höhe von 4.000.000 € genehmigt.

Weiterhin besteht die Vorgabe, dass die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Wirtschaftsjahres 2018 zeitnah vorzulegen sind.

Den Inhalt dieser Verfügung bitte ich dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lübcke)

Regierungspräsident

Anlg. - 4 -



G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--9.225.553 EUR

(in Worten: „Neun Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendfünfhundert-dreiundfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--3.600.000 EUR

(in Worten: „Drei Millionen sechshunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung;

3. abweichend von § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von


--10.000.000 EUR

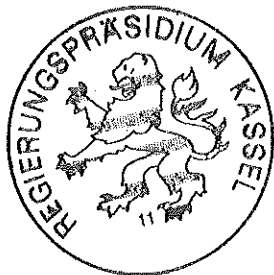
(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/9

Kassel, 29.01.2019
Regierungspräsidium Kassel


(Dr. Lübecke)
Regierungspräsident





Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallentsorgung des Landkreises Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2019 für Investitionen vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--5.653.400 EUR

(in Worten: „Fünf Millionen sechshundertdreiundfünfzigtausendvierhundert Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 3 und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung

2. abweichend des vorgenannten Wirtschaftsplans zur Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von

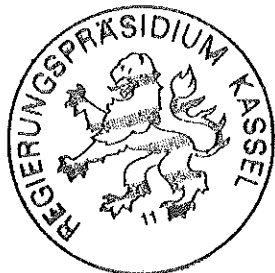
--4.000.000 EUR


(in Worten: „Vier Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 3 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/9

Kassel, 29.01.2019
Regierungspräsidium Kassel




(Dr. Lübecke)
Regierungspräsident



Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Höchstbetrages der Betriebsmittelkredite in Höhe von

--4.000.000 EUR

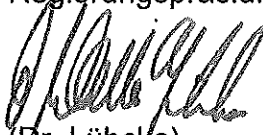
(in Worten: „Vier Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 3 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/9



Kassel, 29.01.2019
Regierungspräsidium Kassel


(Dr. Lübecke)
Regierungspräsident



G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- zur Aufnahme des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kliniken des Landkreises Kassel“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Höchstbetrages der Betriebsmittelkredite in Höhe von

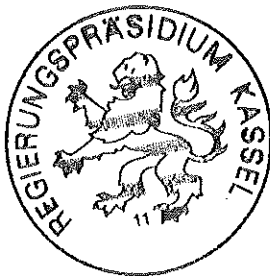
--300.000 EUR


(in Worten: „Dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 3 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/9

Kassel, 29.01.2019
Regierungspräsidium Kassel




(Dr. Lübecke)
Regierungspräsident